

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MUSEOM SERVICE GMBH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der museom service gmbh (im Folgenden „museom service“), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes von museom service und jedes mit museom service abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von Geschäftsbedingungen durch ihn von den Geschäftsbedingungen von museom service auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen von museom service gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von museom service schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von museom service erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag erlangt für museom service nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn museom service die Bestellung schriftlich bestätigt oder der Bestellung tatsächlich entspricht. Zusagen von Montagepersonal sind unwirksam. Ebenso führen Ausführungshandlungen von Montagepersonal nicht zur Auftragsannahme.

2.3 Sämtliche Abbildungen, technischen Unterlagen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen bleiben geistiges Eigentum von museom service und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

2.4 Alle Planungsleistungen von museom service sind vom Auftraggeber zu überprüfen und schriftlich freizugeben. museom service ist erst nach Vorliegen der schriftlichen Freigabe (per E-Mail genügt) zur weiteren Ausführung verpflichtet.

2.5 Werden vom Auftraggeber Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet dieser für deren Richtigkeit. museom service ist nicht zur Prüfung der von Seiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verpflichtet. museom service trifft insoweit keine Warnpflicht.

2.6 Die Ausstellungsplanung, der Ausstellungsaufbau, die Objektmontage und der Ausstellungsabbau sind unterschiedliche Gewerke, die jeweils im Einzelnen gesondert zu beauftragen sind. Die Beauftragung mit einem dieser Gewerke umfasst daher - mangels ausdrücklicher gegenteiliger Beauftragung – nicht die Beauftragung mit anderen Leistungen.

3. Leistungsausführung

3.1 Zur Leistungsausführung ist museom service erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat.

3.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

3.3 Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine.

3.4 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung von museom service, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

3.5 Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt der Übergang der Verfügungsmacht auf den Auftraggeber.

3.6 Eine Versicherung der Objekte des Auftraggebers durch die museom service erfolgt nicht. Der Auftraggeber hat daher für eine ausreichende Versicherung seiner Objekte selbst zu sorgen.

4. Preise

4.1 Die einzelnen Preise von museom service bestimmen sich nach dem jeweiligen Angebot und gelten nur für den einzelnen Auftrag und die Dauer einer allenfalls vereinbarten Lieferfrist. In Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von museom service liegen, verschieben, behält sich museom service die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor.

4.2 Alle von museom service genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise exklusive sämtlicher Gebühren und Steuern ab dem Lager von museom service in Wien. Alle Nebenkosten eines Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Kosten, wie insbesondere Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als drei Monate.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von museom service in Wien. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von museom service namhaft gemachtes Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf diesem Konto maßgebend.

5.2 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung ein, ist museom service berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Rechnung zu legen.

5.3 Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Restforderung ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist museom service auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.4 Tritt bei Exportverträgen zwischen Vertragsabschluss und Zahlung eine Abwertung der fakturierten Währung ein, so gilt als vereinbart, dass das Ausmaß dieser Abwertung zu Lasten des Auftraggebers geht.

5.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen durch den Auftraggeber ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Soweit vereinbart ist, dass von museum service gelieferte Waren in das Eigentum des Auftraggebers übergehen sollen, bleiben diese Waren bis zur gänzlichen Bezahlung des Entgeltes (inklusive Umsatzsteuer, Verzugszinsen und Kosten) im Eigentum von museum service.

6.2 Darüber hinaus bleibt museum service das Eigentum an sämtlichen dem Auftraggeber übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von museum service – auch an Zinsen, Spesen und Kosten – vorbehalten.

6.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der Waren nicht zulässig. Für den Fall einer Verfügung über diese Waren gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an museum service abgetreten und ist museum service jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

6.4 Die Zurücknahme der Ware durch museum service gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind. Sämtliche Rechte von museum service aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber.

7.2 Die Waren und Leistungen der museum service sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Allfällige Mängel oder Falschlieferungen sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels unverzüglich zu rügen. Wird eine Rüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat in Abweichung von § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

7.3 Eine allfällige Gewährleistungsverpflichtung von museum service beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Teile oder die Preisminderung. museum service ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.4 Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä. und geringfügige Abweichungen.

8. Schadenersatz

8.1 Die Haftung von museum service für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet museum service nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Eine Ersatzpflicht von museum service auf Grund grober Fahrlässigkeit ist begrenzt mit dem für den einzelnen Auftrag vereinbarten Entgelt.

8.2 Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen museum service ist die vollständige und rechtzeitige Untersuchung und Rüge nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes gemäß Punkt 7.2.

8.3 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder hiermit für museum service ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

8.4 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen.

8.5 Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Leistungserbringung.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem museum service als Vertragspartner beteiligt ist, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien berufen, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand entweder gesetzlich zwingend angeordnet oder für eine wirksame Vollstreckung gegen den Auftraggeber erforderlich ist. museum service ist berechtigt, den Auftraggeber auch bei einem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu klagen.

9.2 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

10. Sonstiges

10.1 Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges vorsehen, gilt als Erfüllungsort der Sitz von museum service in Wien.

10.2 Die Daten des Auftraggebers werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung automationsunterstützt verarbeitet und allenfalls an Dritte, die mit museum service in Geschäftsbeziehung stehen, übermittelt. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis hierzu. museum service wird die Daten den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entsprechend behandeln.

10.3 Sollten etwaige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

10.4 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Fassung vom 01.03.2012